



Statuten

der GRÜNEN Kanton St. Gallen

Art. 1

Unter dem Namen «Grüne Kanton St. Gallen», Kurzform «Grüne» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Ort des Sekretariates.

Zweck

Art. 2

Die Grünen wahren als Verband die Interessen der ihnen angeschlossenen Regionalgruppen, jungen Grünen und Einzelmitglieder gegenüber dem Staat sowie gegenüber Dritten. Insbesondere setzen sie sich ein für natürliche Lebensgrundlagen, für eine menschen- und umweltgerechte Wirtschaft, für soziale Gerechtigkeit und für die Gleichberechtigung von Frau und Mann.

Sie koordinieren die gemeinsamen politischen Anliegen der angeschlossenen Organisationen und Einzelmitglieder und vertreten deren Interessen nach aussen.

Für die Verwirklichung ihrer Ziele suchen die Grünen die Zusammenarbeit mit ihnen nahe stehenden Organisationen.

Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb

Mitglieder können Regionalgruppen, junge Grüne und Einzelmitglieder sein, sofern sie sich mit den Zielen der Grünen einverstanden erklären und den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlen.

Die persönliche Mitgliedschaft gilt sowohl für die kantonale als auch für die regionale und nationale Organisation.

Die Mitgliederkategorien, die Höhe der Mitgliederbeiträge und ihre Aufteilung zwischen Regional- und Kantonalpartei sowie den Beiträgen an die nationale Organisation sind in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 4 Austritt

Der Austritt ist jederzeit möglich und ist schriftlich zu erklären. Beim Austritt können keinerlei finanziellen Ansprüche geltend gemacht werden.

Art. 5 Ausschluss

Ausgeschlossen kann nur werden, wer dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt bzw. dessen Interessen verletzt oder trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt. Bei wiederholter Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags wird das Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen.

Der Ausschluss von Regionalgruppen erfolgt durch die Vollversammlung mit 2/3-Mehr, derjenige von Einzelmitgliedern durch den Vorstand mit Einstimmigkeit.

Organisation

Art. 7

Die Organe der Grünen sind:

- Vollversammlung (VV)
- Vorstand
- Präsidium

- grünes Forum
- ein bis zwei RechnungsrevisorInnen

In allen Gremien wird eine möglichst ausgeglichene Vertretung der Geschlechter angestrebt. Auch sind Vertretungen aus allen angeschlossenen Regionalgruppen angemessen zu berücksichtigen.

Art. 8 Vollversammlung

Das oberste Organ der Grünen ist die Vollversammlung. Eine ordentliche Vollversammlung findet einmal jährlich statt.

Zur Vollversammlung werden die Mitglieder unter Beilage der Traktandenliste und der Jahresrechnung spätestens drei Wochen vor dem festgelegten Termin schriftlich eingeladen.

Anträge sind bis spätestens eine Woche vor Datum der Vollversammlung beim Vorstand einzureichen.

Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder des Vorstands, Präsidium, RechnungsrevisorInnen
- Festsetzung und Änderung der Statuten mit 2/3- Mehr
- Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung
- Aufnahme und Ausschluss von Regionalgruppen
- Verabschiedung des Reglements «Mitgliederkategorien und Beiträge»
- Behandlung der Ausschlussrekurse
- Beschlussfassung über Kandidaturen für die kantonale Regierung, National- und Ständerat.
- Parolenfassung zu kantonalen oder nationalen Abstimmungsparolen
- Beschluss über Programmplattformen

An der Vollversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; wo nicht anders geregelt erfolgt die Beschlussfassung mit einfachem Mehr.

Eine Regionalpartei oder das Grüne Forum mit einfachem Mehr oder eine genügend grosse Anzahl von Einzelmitgliedern (vgl. ZGB) können vom Vorstand verlangen, eine ausserordentliche Vollversammlung einzuberufen. Eine solche ist innert sechs Wochen nach Eingang des Antrages durchzuführen.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Er setzt sich mindestens zusammen aus:

- Präsidium
- Aktuar
- KassierIn

Das Präsidium besteht aus maximal drei Personen. Co-Präsidien sind möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er trifft Entscheide im Namen der Grünen, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Zirkularbeschlüsse sind möglich.

Der Vorstand fasst in Vertretung der Vollversammlung die Parolen zu nationalen und kantonalen Vorlagen. Bei Vorlagen, die innerhalb der Grünen umstritten sind (eine Minderheit von mehr als 30 Prozent ist der gegenteiligen Meinung wie die Mehrheit), beruft der Vorstand das Grüne Forum oder eine ausserordentliche Vollversammlung für die Parolenfassung ein.

Der Vorstand konstituiert sich, abgesehen vom Präsidium, selbst. Projekt- oder themenbezogene Aufgaben können an Einzelne oder Gruppen delegiert werden. In Arbeitsgruppen ist der Vorstand mit möglichst einem Mitglied vertreten.

Artikel 10 Das grüne Forum

Die Aufgabe des Grünen Forums sind:

- Vernetzung innerhalb der Grünen Partei (Vorstand, MandatsträgerInnen, Regionalparteien)

- Impulsgeber für die politische Schwerpunktarbeit
- Beratung des Vorstands

Mitglieder von Amtes wegen:

- Mitglieder des Vorstands
- Nationalrats- und Ständeratsmitglieder
- Mitglieder der grünen Kantonsratsfraktion
- Mitglieder von Gemeinde-Exekutiven
- Eine Vertretung pro Gemeindeparlament
- Eine Vertretung der Delegierten für die Versammlungen der Grünen Partei Schweiz
- Vorstandsmitglieder der Grünen Partei der Schweiz
- Eine Vertretung pro Regionalpartei sowie der Jungen Grünen

Eine Person kann nur eine der oben aufgeführten Rollen einnehmen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Die Beziehung zwischen Vorstand und Grünem Forum

Der Vorstand leitet die Versammlungen des Grünen Forums und lädt mindestens zweimal jährlich zu einer solchen Versammlung ein. Er berichtet dem Forum über durchgeführte und geplante Tätigkeiten und lässt sich vom Forum in strategischen Fragen beraten.

Finanzen

Art. 11 Mittel

Die Grünen Kanton St. Gallen finanzieren sich aus

- Mitgliederbeiträgen
- Abgaben von Mandatsträgerinnen und –trägern
- Freiwillige Zuwendungen

Art. 12 Rechnungsführung

Der Vorstand erstellt das Budget und führt die Rechnung. Sie wird einmal jährlich durch den Revisor/die RevisorInnen überprüft.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 13 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen der Grünen haftet ausschliesslich der Verein mit seinem Vermögen. Jede weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

Schlussbestimmung

Art. 14 Auflösung

Die Auflösung der Grünen kann nur an einer Vollversammlung beschlossen werden, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Im Falle der Auflösung gehen allenfalls nach einer Liquidation verbleibende Aktiven an eine zielverwandte Organisation.

Art. 15 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Vollversammlung vom 29. Mai 2010 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 26. April 2003.

Anhang

Mitgliederbeiträge, gültig ab 1. Januar 2012

Mitgliederkategorie	Regional- partei	Grüne Kanton	Grüne CH	Total
Einzelmitglied Passivmitglied	75	75	50	200
Einzelmitglied reduziert	15	15	35	65
Paare/Familien (nur ein Greenfo)	100	95	50	245
Junge Grüne	50	0	0	50